## Betrifft:

Ansuchen auf nachträgliche Standortfestsetzung bzw. Standorterweiterung der öffentlichen "Aichfeld-Apotheke" in 8740 Zeltweg – Mag. Veit Rothlauer

## Bezug:

## Kundmachung vom 31. August 2018 in der Grazer Zeitung

Bezirkshauptmannschaft Murtal BHMT-6898/2016-9 28. August 2018

## Mag. pharm. Veit Rothlauer KG, öffentliche Apotheke (Aichfeld-Apotheke), nachträgliche Standortfestsetzung bzw. Standorterweiterung; Kundmachung

Die Aichfeld-Apotheke, Mag. pharm. Veit Rothlauer KG, FN 16287 b, 8740 Zeltweg, Bahnhofstraße 24, hat um nachträgliche Festsetzung des Standortes bzw. Standorterweiterung der von ihr betriebenen öffentlichen Apotheke angesucht.

Der Standort soll folgendes Gebiet umfassen:

"Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Zeltweg, beginnend an der Kreuzung Bahnhofstraße/Oberweg, von dort eine gedachte Linie Richtung Norden bis zur Hauptstraße, den Verlauf der Hauptstraße Richtung Osten folgend bis zur Kreuzung mit der Bahnhofstraße und von dort dem Verlauf der Bahnhofstraße folgend bis zum Ausgangspunkt zurück; sämtliche Straßenzüge beidseitig." § 46 Abs. 5 des Apothekengesetzes RGBI

§ 46 Abs. 5 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, i.d.F. BGBI. I Nr. 59/2018, regelt,

dass über einen Antrag auf Erweiterung des bei Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke gem. § 9 Abs. 2 festgesetzten Standortes oder um nachträgliche Festsetzung des Standortes, wenn dieser bei Erteilung der Konzession nicht gem. § 9 Abs. 2 bestimmt wurde, das für die Konzessionserteilung vorgesehene Verfahren durchzuführen ist. Gemäß § 48 Apothekengesetz können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der "Grazer Zeitung – Amtsblatt für Steiermark" an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal einbringen.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen. 414/2018

Die Bezirkshauptfrau: Buchacher